

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 12. Juni 2023

Wie viel Radio- und TV-Gebühren zahlt der Kanton St.Gallen an die Serafe?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. September 2023

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Juni 2023 nach genauen Schätzungen oder Zahlen, wie viele Serafe-Gebühren und Urheberabgaben der Kanton St.Gallen bezahlen muss. Zudem fragt er nach, ob es stimme, dass Urheberrechtsgebühren mehrfach bezahlt werden müssen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem 1. Januar 2019 haben alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als Fr. 500'000.– eine Unternehmensabgabe gemäss Art. 70 ff. des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40; abgekürzt RTVG) und Art. 67b ff. der zugehörigen Radio- und Fernsehverordnung (SR 784.401) zu entrichten. Als Unternehmen im Sinn von Art. 70 Abs. 2 RTVG gelten auch autonome Dienststellen von Gemeinwesen. Dabei können sich autonome Dienststellen von Gemeinwesen für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen. Im Kanton St.Gallen hat ein solcher Zusammenschluss stattgefunden. Die Unternehmensabgabe wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhoben. Die Serafe AG erhebt demgegenüber die Radio- und Fernsehgebühr für Privathaushalte.

Daneben vertritt die SUISA die Urheberrechte von Musikschaftern und Verlegern. Sie erhebt dort Gebühren (Urheberrechtsentschädigung), wo Ton- oder Tonbildaufnahmen öffentlich genutzt werden. Dazu müssen bei der SUISA Lizenzen für die öffentliche Nutzung von entsprechenden Aufnahmen erworben werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie bereits einleitend ausgeführt, haben sich im Kanton verschiedene Dienststellen zur Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammengeschlossen. Dazu gehören nebst einzelnen Ämtern der Departemente auch verschiedene Berufsschulen, Forstbetriebe, das Jugendheim Platanenhof, der Lehrmittelverlag, die Kantonspolizei, das Landwirtschaftliche Zentrum Rheinhof, das Massnahmenzentrum Bitzi, die Strafanstalt Saxerriet und einzelne Waldregionen. Entscheidend ist jeweils, ob eine Mehrwertsteuerpflicht besteht und ein Umsatz von über Fr. 500'000.– erreicht wird. Mit diesem Zusammenschluss entstehen dem Kanton für die Unternehmensabgabe jährliche Kosten in der Höhe von Fr. 19'170.–.

Nicht in diesem Betrag enthalten sind die Abgaben von Gemeinden und Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich im Besitz des Kantons sind, wie Gebäudeversicherung, Sozialversicherungsanstalt, Spitäler, Universität oder St.Galler Kantonalbank. Diese rechnen die Gebühren selbständig ab.

Für das Jahr 2022 hat der Kanton ausserdem der SUISA Urheberrechtsentschädigungen in der Höhe von rund 23'000 Franken bezahlt. Dieser Betrag variiert jährlich und hängt von der effektiven öffentlichen Nutzung von Ton- und Tonbildaufnahmen ab.

2. Es ist richtig, dass Urheberrechtsgebühren mehrfach bezahlt werden müssen. Nebst der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen und der Urheberrechtsentschädigung an die SUISA gibt es ausserdem eine sogenannte Leerträgervergütung. Gemäss Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1) schuldet, wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, dem Urheber oder der Urheberin für die Werkverwendung eine Vergütung. Unter diese Träger fallen auch digitale Speichermedien von Audio oder Video, Speicher in Mobiltelefonen oder Tablets, Laptops, externe Festplatten usw. Die Vergütung wird durch die Verwertungsgesellschaft bei den Herstellern und Importeuren der Leerträger erhoben. Diese können wiederum den finanziellen Aufwand in den Kaufpreis integrieren. Soweit der Kanton demnach entsprechende zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger am Markt kauft, ist davon auszugehen, dass auch er indirekt durch die im Kaufpreis integrierte Leerträgervergütung belastet wird.